

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Michael Kruse, Anna von Treuenfels-Frowein,
Jennyfer Dutschke, Jens P. Meyer (FDP) und Fraktion**

zu Drs. 21/14341

**Betr.: Fluglärmschutz erhöhen: Einzelausnahmegenehmigungen prüfen für
Landungen nach 23.30 Uhr am Flughafen Hamburg**

Am Hamburger Flughafen gilt für verspätete Linienmaschinen und verspätete Flugzeuge im regelmäßigen Pauschalreiseverkehr zwischen 23.00 Uhr und Mitternacht die Landegenehmigung als erteilt, wenn sie unvermeidbar verspätet sind (sog. Verspätungsregelung). Die Unvermeidbarkeit der Verspätungen wird auf Grundlage der Angaben durch die Fluggesellschaft aber erst im Nachhinein von der Fluglärmschutzbeauftragten geprüft. Die weitaus größte Zahl der verspäteten Landungen lag in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 23.30 Uhr. Demgegenüber lag die Zahl der verspäteten Landungen nach 23.30 Uhr selbst in den vergangenen Monaten durchschnittlich bei weniger als einem Flug pro Tag. Laut Drs. 21/14336 waren dies in 2017 225 Flüge an 365 Tagen, in den ersten 8 Monaten in 2018 221 Flüge an 243 Tagen.

Alle Flüge ab 24 Uhr (Ausnahme: Notfälle, medizinische Hilfsflüge) brauchen eine Einzelausnahmegenehmigung durch die Fluglärmschutzbeauftragte, die sie insbesondere in Fällen besonderen öffentlichen Interesses und zur Vermeidung einer erheblichen Störung des Luftverkehrs auch erteilen kann. Ziel dieses Prüfauftrages ist es herauszufinden, welche Auswirkungen ein zeitliches Vorziehen des Zeitpunktes für Einzelausnahmegenehmigungen für Landungen auf 23.30 Uhr hätte auf den Flugbetrieb und den Lärmschutz am Hamburger Flughafen. Insbesondere wäre zu erwarten, dass sich Flugplanungen der Airlines noch stärker darauf konzentrieren, planmäßige Landungen weniger dicht am 23.00 Uhr-Limit vorzusehen. Für Anwohnerinnen und Anwohner würde eine Neuregelung darüber hinaus häufiger eine frühere Nachtruhe ermöglichen.

Dieser Antrag beinhaltet keine Einschränkungen der Betriebszeiten des Hamburger Flughafens.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert

1. zu prüfen, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen es möglich wäre, bereits für Landungen am Hamburger Flughafen ab 23.30 Uhr eine Einzelausnahmegenehmigung vorzuschreiben,
2. darzulegen, welche Auswirkungen eine solche Neuregelung des Flugbetriebs am Hamburger Flughafen hätte – insbesondere in wirtschaftlicher und lärmindernder Hinsicht.
3. der Bürgerschaft über die Ergebnisse seiner Prüfung bis zum 31. 12. 2018 zu berichten.